



UPDATE VERGABERECHT

ÜBERPRÜFUNG VON EIGENERKLÄRUNGEN NUR BEI KONKRETEN ZWEIFELN

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.03.2018 – VII - Verg 52/17

AG führte ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von Verträgen über Anbau, Verarbeitung und Lieferung von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken durch. Zum Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hatten die Bewerber u.a. Referenzen „über früher ausgeführte Aufträge zu Anbau, Verarbeitung und Lieferung von medizinischem Cannabis ... (Liste mit Angabe ... der Liefermenge ...)“ vorzulegen. Die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollten, war beschränkt. Die Auswahl der Bewerber erfolgte nach der durch die Referenzen belegten Gesamtliefermenge von „medizinischem Cannabis“ in den letzten drei Kalenderjahren.

Ein nicht zur Angebotsabgabe aufgeforderter Bewerber (B) rügte dies u.a. mit dem Argument, aus der Bekanntmachung gehe nicht eindeutig hervor, auf welche Art von Cannabis sich die Liefermenge in den Referenzen zu beziehen habe. So käme neben den Cannabisblüten auch die Einbeziehung von Cannabispflanzen und Cannabisöl in Betracht. Das OLG Düsseldorf wies die Rüge zurück. Der Wortlaut der Bekanntmachung ließe zwar auch die Interpretation des B zu. Für die Interpretation der Regelungen in der Bekanntmachung seien aber auch die Ausführungen in den Vergabeunterlagen zum Leistungsgegenstand heranzuziehen. Danach ginge es eindeutig um die Lieferung von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken.

AG habe sodann auch davon ausgehen können, dass sich die Eigenerklärungen der Bewerber auf die Lieferung von Cannabisblüten bezogen. Zu weiteren Nachforschungen wäre AG – so das OLG Düsseldorf – nur gehalten gewesen, wenn und soweit sich objektiv begründete und konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in den Eigenerklärungen ergeben hätten. Dies war aber nach den Feststellungen der AG nicht der Fall. Auch das Gericht bezweifelte dies mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht.

Bedeutung für die Praxis:

Vorgaben der Bekanntmachung müssen klar und verständlich sein. Ihr Inhalt ist aber nach den für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätzen zu ermitteln. Nicht jede Ungenauigkeit führt deshalb zu einem Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz. Wichtig ist so dann der Hinweis des Gerichts darauf, dass auf Eigenerklärungen zum Beleg der Eignung im Grundsatz vertraut werden darf. Dies dürfte auch für weitere Erklärungen eines Bewerbers / Bieters in einem Vergabeverfahren gelten.